

Kindertagesstättenordnung

Träger ist der **DRK- Kreisverband Ostholstein e.V.**,
Waldstraße 6, 23701 Eutin

für die Kindertageseinrichtungen
DRK Kinderhaus am Schwentinepark,
DRK Kita Pavillon, DRK Tagespflegen & DRK Kita Dorfstraße
für **U3 Kinder** & **Ü3 Kinder**

Die Kindertageseinrichtungen haben als sozialpädagogische Einrichtung einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Inhaltsangabe:

| Nr.: | Inhalt: | Seite: |
|-------------|----------------------------------------------------|---------------|
| 1 | Anzuwendende Vorschriften | 1 |
| 2 | Platzvergabe | 2 |
| 3 | Eingewöhnung in die U3-Gruppe | 2 |
| 4 | Wechsel der U3- Kinder in den Ü3- Elementarbereich | 3 |
| 5 | Betreuungszeiten/ Öffnung- und Schließzeiten | 3 |
| 6 | Mitwirkung der Personensorgeberechtigten* | 3 |
| 7 | Regelung für den Besuch der Einrichtung | 5 |
| 8 | Kranke Kinder | 6 |
| 9 | Medikamentengabe | 7 |
| 10 | Versicherungen | 7 |
| 11 | Entgelte | 7 |
| 12 | Inkrafttreten der Kindertagesstättenordnung | 8 |

1. Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden aktuellen Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163)
- Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK- Kreisverbandes Ostholstein e.V.

2. Platzvergabe

Die Platzvergabe findet durch die Stadt Schwentinental statt.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung des Trägers ist unabhängig von seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität, seiner Konfession, Weltanschauung oder aus ethnischen Gründen.

Die DRK Kindertageseinrichtungen nehmen in den U3- Gruppen Kinder im Alter ab neun Monaten bis drei Jahren auf. Sollte nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Wechsel aus einer Krippengruppe in eine Elementargruppe möglich sein, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in der Krippengruppe. Für U3- Kinder, die über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe/ altersgemischten Gruppe/ Tagespflege bleiben, werden die Gebühren automatisch im Folgemonat nach dem dritten Geburtstag auf Ü3- Gebühren gesenkt.

Die Stadt Schwentinental ist bemüht, Kinder, die bereits in einer Schwentinentaler Kindertagesstätte/ Tagespflege untergebracht sind, auch in einer

Ü3- Elementargruppe unterzubringen. **Hierzu ist grundsätzlich noch eine Anmeldung für einen Elementarplatz auszufüllen (siehe Anlage 23) und in der Kindertagesstätte abzugeben.**

Erfolgt eine Platzzusage für eine Ü3- Gruppe, muss ein neuer Betreuungsvertrag für Ü3- Kinder mit allen zugehörigen Anlagen ausgefüllt werden.

Nach der Platzzusage für eine U3- oder Ü3- Gruppe erhalten Sie einen Termin für einen Elternabend oder ein Aufnahmegespräch.

Diese Unterlagen müssen fristgerecht, vollständig und gut leserlich ausgefüllt zurückgegeben werden.

In den Ü3- Gruppen (Elementar) werden Kinder zwischen drei und sechs Jahren bzw. bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Für ein Kind, das in einer Ü3- Elementargruppe betreut wird, muss wieder einen neuen Vertrag mit der OGTS schließen.

Ein Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07 des darauf folgenden Jahres.

3. Eingewöhnung in den U3-Gruppen

Die Eingewöhnung der Kleinsten erfolgt in Anlehnung an das Berliner Modell. Das bedeutet eine sanfte, behutsame Ablösung von den gewohnten Bezugspersonen und eine neue Bindung an unsere Fachkräfte. Diese Vorgehensweise benötigt viel Zeit für Ihr Kind und für Sie.

Bitte planen Sie unbedingt vier bis sechs Wochen für die Eingewöhnung ein, in der Sie als Personensorgeberechtigte* oder eine andere, dem Kind gut vertraute, Person die Eingewöhnung begleiten.

In Einzelfällen kann eine Eingewöhnungsphase auch größere Zeiträume in Anspruch nehmen. Die Eingewöhnung sollte nach Möglichkeit immer von der gleichen Bezugsperson begleitet werden. Eine Eingewöhnung durch wechselnde Bezugspersonen erschwert zum Teil den Ablöseprozess.

Lesen Sie hierzu auch unsere ausführlichen Informationen zur Eingewöhnung (Anlage 22 für U3- Kinder), die Sie mit der Info- Mappe erhalten.

4. Wechsel der U3- Kinder in den Ü3- Elementarbereich

Bei der Platzzusage für eine Ü3- Gruppe im Elementarbereich gilt folgendes zu beachten:

- Die Umgewöhnung vom U3- Kind zum Elementarkind ist eine sensible Phase in der Entwicklung Ihres Kindes.
- Wir bemühen uns stets, die Umgewöhnung schon früh und sanft in der Einrichtung mit den gewonnenen Bezugspersonen aus der Krippengruppe zu beginnen. Unter Umständen ist aber Ihre Mithilfe in dieser Zeit der Umgewöhnung auch erforderlich, wenn Ihr Kind eine weitere vertraute Person benötigt. Hierfür sind Sie als Personensorgeberechtigte die besten Begleitpersonen für Ihr Kind.
- Gemeinsam mit Ihrer Hilfe wird Ihr Kind einen sicheren Übergang von der Krippe in den Elementarbereich bewältigen (**Anlage 22 für Ü3-Kinder**). Bitte planen Sie für die Tage der Umgewöhnung eine Rufbereitschaft ein.

5. Betreuungszeiten/ Öffnungs- und Schließzeiten:

Unsere Einrichtungen sind von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags bis freitags geöffnet. Die Kinder werden laut gewählter Betreuungszeiten betreut. Laut der Endgeldordnung können Sie die Randzeit im Frühbereich von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr bzw. im Nachmittagsbereich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr buchen.

Die DRK Kindertageseinrichtungen schließen im laufenden Kita-Jahr insgesamt 20 Tage. Außerordentliche Schließungen aufgrund höherer Gewalt z.B. Sturm, Heizungsausfall, Streik, Personalmangel o.ä. sind hier nicht eingeschlossen.

Alle Schließzeiten werden per Aushang rechtzeitig bekanntgegeben

6. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Sie als Personensorgeberechtigte Ihrer Kinder, die eine unserer Kindertageseinrichtungen besuchen, bekommen im Rahmen des § 32 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG die Möglichkeiten an den Entscheidungen in den wesentlichen Angelegenheiten Ihrer Einrichtung mitwirken zu können.

Die Beteiligung und Mitwirkung geschehen bei uns in Form von:

6.1. Elternversammlung

- Der Träger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung pro Halbjahr ein (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG). Sie findet auf Gruppenebene statt.
- Die Gruppenleitungen laden 14 Tage vorab, mit Absprache der Einrichtungsleitung, zur ersten Elternversammlung ein.
- Sie stellen die Tagesordnung zusammen.
- Jede Gruppe wählt jährlich zwischen dem 01.08. und spätestens dem 30.09. des Jahres im Rahmen der Elternversammlung eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung. Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt.
- Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen können nach Einverständnis durch Handzeichen erfolgen. Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam eine Stimme pro Kind.
- Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sichergestellt ist, dass alle Personensorgeberechtigten der entsprechenden Gruppe die Einladung rechtzeitig erhalten haben oder zur Kenntnis nehmen konnten.

6.2. Elternvertretung

- Die Rechte und Pflichten der Elternvertretung richten sich nach § 32 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz- KiTaG. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten im Beirat des Trägers.

6.3. Elternbeirat

- Zur ersten Elternvertreterversammlung lädt die Kindertagesstättenleitung mit vierzehntägiger Frist ein.
- Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- Alle Sitzungen können nach Absprache in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätten stattfinden.
- Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- Aus den Elternvertretern der jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden bis zum 30. September drei Vertreter sowie ein Stellvertreter für den Beirat des Trägers gewählt.
- Der Elternvertretervorsitzende lädt in Absprache mit der Leitung, mit rechtzeitiger Frist, jedoch spätestens vierzehn Tage vorher, die Elternvertreter zu allen weiteren Elternvertreterversammlungen ein.
- Die Tagesordnungspunkte werden zwischen dem Vorsitzenden und der Einrichtungsleitung abgestimmt.
- Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den Gruppen gewählten Elternvertreter anwesend ist.
- Über jede Elternvertreter-, bzw. Trägerbeiratsversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, welches den Teilnehmenden danach zugeht.
- Alle Elternvertreter unterzeichnen eine Verschwiegenheitserklärung.

Die Amtszeit eines Delegierten zur Elternvertretung endet mit Ablauf des Kitajahres oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann der alte Beirat des Trägers im Herbst des neuen Kitajahres noch einmal zusammentreffen, um den Wirtschaftsplan zu beraten.

6.4. Beirat des Trägers

Der Träger bildet gemäß § 32 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz- KiTaG einen Beirat.

Dieser besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder, die vom Träger entsandt werden,
- drei Mitglieder, die von der Stadt entsandt werden,
- drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)

§ 32 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG findet auf den Beirat entsprechende Anwendung.

Der Beirat benennt aus seiner Mitte

- einen Vorsitzenden (Bereichsleitung)
- einen Vertreter
- und einen Schriftführer

Der Beirat wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung nebst Arbeitsgrundlagen beizufügen.

Laut KiTaG (§ 32) wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung beratend mit.

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung genehmigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn von den vier beteiligten Gruppen jeweils ein Mitglied anwesend ist. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, den Mitgliedern des Beirates sowie dem Träger zur Kenntnis zuzuleiten ist.

7. Regelung für den Besuch der Einrichtung

Bringen und Abholen des Kindes

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sollten regelmäßig, spätestens bis 8.30 Uhr, in den Kindertageseinrichtungen sein. Sollte aus dringenden Gründen der Besuch erst später oder gar nicht möglich sein, so sind die Fachkräfte Ihres Kindes bzw. die Einrichtungsleitung bis spätestens 8.30 Uhr zu benachrichtigen.

Die Kinder werden täglich pünktlich zu den angemeldeten Zeiten abgeholt werden. Verspätungen regelt der Betreuungsvertrag, s. Betreuungsvertrag Nr. 7.

Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte. Diese übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder der benannten Vertreter.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten oder die genannten Vertreter aufsichtspflichtig. In **(Anlage 6)** Abholberechtigte Personen ist schriftlich niederzulegen, welche Personen das Kind abholen dürfen.

Bei gruppeninternen Ausflügen, zu denen einzelne Kinder nicht pünktlich erscheinen oder auf Wunsch der Personensorgeberechtigten nicht teilnehmen sollen, muss das Kind wieder mit nach Hause genommen werden oder kann nach rechtzeitiger Voranmeldung gegebenenfalls in einer anderen Gruppe untergebracht werden.

8. Kranke Kinder

Kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertageseinrichtung, da es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt.

Eine Rückkehr des Kindes nach einer Erkrankung ist nach Empfehlung des Robert-Koch- Institutes möglich, sobald das Kind im medizinischen Sinne gesund erklärt ist.

Wir empfehlen daher dringend, Ihr Kind erst nach der völligen Genesung und einer Erholungsphase wieder in die Gemeinschaftseinrichtung zu bringen.

Die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtungen kann bei fieberhaften Infekten frühestens nach symptomfreien 24 Stunden erfolgen.

Nach einer Durchfallerkrankung muss Ihr Kind zu Hause 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es in die Kita kommt.

Bei einem bestätigtem Noro- oder Rota- Virus muss das Kind mindestens 72 Stunden symptomfrei zu Hause bleiben.

Die Ansteckungsgefahr ist hier besonders hoch.

Sollte sich nach Vorstellung Ihres Kindes beim Kinderarzt herausstellen, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, akzeptieren wir eine Wiederaufnahme nach Krankheiten in unseren Gemeinschaftseinrichtungen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Sollte das Kind nach der oben genannten Zeit im medizinischen Sinne gesund in die Kindertageseinrichtungen gebracht werden, aber dem Alltag in dieser noch nicht wieder gewachsen sein, ist das Fachpersonal berechtigt, das Kind abholen zu lassen.

9. Medikamentengabe:

Grundsätzlich übernehmen unsere Fachkräfte in den DRK Kindertageseinrichtungen keine Medikamentengabe!

Kontaktieren Sie deshalb unbedingt rechtzeitig vor der Aufnahme eines chronisch kranken Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Sollte eine Medikation im Rahmen einer chronischen Erkrankung lebensnotwendig sein, kann unter Umständen die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind eine Teilhabe in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

In diesem Sonderfall muss ein persönliches Gespräch mit der Kindertagesstättenleitung, den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften geführt werden. Die Bereichsleitung des DRK- Kreisverbandes e.V. muss der außerordentlichen Medikamentengabe durch unser Fachpersonal zustimmen. Unter Umständen muss für die Fachkräfte eine Schulung bzw. eine Unterweisung durch den Arzt erfolgen und regelmäßig aufgefrischt werden.

Es könnte dann eine privatrechtliche, schriftliche Vereinbarung mit den entsprechenden Fachkräften getroffen werden, jedoch nur, wenn diese zustimmen. Falls unsere Fachkräfte nicht zustimmen sollten, könnte unter Umständen ein Vergaberezept hilfreich sein, oder Sie wenden sich an das Sozialamt und erfragen die Möglichkeit einer Hilfe durch z.B. einen Pflegedienst. **Alle relevanten Punkte müssen vorab geklärt sein, erst dann können wir Ihr chronisch krankes Kind aufnehmen.** Die entsprechenden Formulare zur Beantragung der Medikamentengabe erhalten Sie auf Anfrage bei der Kindertagesstättenleitung.

Sollte Ihr Kind im Verlauf seiner Kita Zeit chronisch erkranken, ist ein Gespräch mit Kindertagesstättenleitung und Fachkräften gemeinsam zu führen und sämtliche Vereinbarungen sind ebenso wie bei einer Neuaufnahme abzustimmen. Auch hier muss die Bereichsleitung des DRK- Kreisverbandes Ostholstein e.V. zustimmen.

10. Versicherungen

10.1. **Wege und Veranstaltungen**

Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig-Holstein (UK- Nord) versichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg nach Hause.
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeit
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen und Festen.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, einen Unfall in der Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird, unverzüglich (längstens innerhalb von 24 Stunden) zu melden, damit die Leitung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

10.2. **Sonstiges**

Kleidungsstücke, Kitataschen, Spielzeuge u. ä. sollten mit vollem Namen des

Kindes gekennzeichnet sein, damit es zu keiner Verwechslung kommt. Verlust, Verwechslung und Beschädigung oder Beschmutzung von Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände wie z. B. Brillen, Spielzeuge der Kinder sind durch die Kindertageseinrichtungen nicht versichert. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände mitzubringen.

Es besteht Haftungsausschluss, d.h. der Träger kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden.

11. **Entgelte**

Die Höhe der an den DRK- Kreisverband Ostholstein e.V. zu zahlenden Entgelte ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltordnung.

[Sie können diese auf der Internetseite einsehen.](#)

12. **Inkrafttreten der Kindertagesstättenordnung**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 13.04.2021 in Kraft.

Eine Aktualisierung erfolgte zum 01.01.2024.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Ostholstein e.V.

Ich/ Wir habe/ n die vorstehende Kindertagesstättenordnung zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschriften beider Personensorgeberechtigten